

S A T Z U N G

zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen der Stadt Welzow (KiTa – Satzung)

Auf der Grundlage von

- § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I / 07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- i. V. m. § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I, S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I, S. 2729)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I / 04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]),
- § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung am 12.04.2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft der Stadt Welzow befindet oder für die Betreuung von Kindern, die in Kindertagespflege vermittelt werden, werden Elternbeiträge durch die Stadt Welzow nach dieser Satzung als Gebühr erhoben.
Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Aufnahme in die Kindertagesstätte finden Kinder bis zum Ende des Grundschulalters entsprechend §1 KitaG.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zu entrichten.
Dies ist in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (4) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Kindertagespflege sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages bzw. eines Kindertagespflegevertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Welzow.
Dazu ist von den Personensorgeberechtigten mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin ein Antrag bei der Stadt Welzow zu stellen. Gleiches gilt für die Betreuung des Kindes in einer anderen Gemeinde.
- (5) Die Aufnahme der Kinder ist nur möglich, wenn die Personensorgeberechtigten durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen.
Diese Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 2

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte/Kindertagespflege und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet. Gleiches gilt für die Änderung der Betreuungszeit.
- (2) Bei Bedarf wird für neu aufzunehmende Kinder eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen und täglich bis zu 4 Stunden, mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten, angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos. Die Eingewöhnungszeit wird nicht für den Hort gewährt.
- (3) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben, wobei wegen der Schließzeit für den Monat August nur die Hälfte des ermittelten Monatselternbeitrages erhoben wird. Beitragszeitraum ist der 01.04. des laufenden Jahres bis 31.03. des folgenden Jahres.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Beitragspflicht unberührt. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Stadt Welzow erfolgt eine Beitragsbefreiung für jeden vollen Monat der Nichtbetreuung des Kindes bei Kur- und/oder Krankenhausaufenthalt oder längerer, zusammenhängender Erkrankung. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen.
- (5) Der Beitrag für Kinder bis 3 Jahre wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Ab dem 1. des Folgemonats wird der Beitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn des Grundschulbesuches erhoben.
- (6) Der Beitrag für Kinder im Grundschulalter ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkinder zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn des Grundschulbesuches erhoben.

§ 4

Beitragsbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:
- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
 - die jeweilige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes
- (2) Die Beiträge werden nach den in Anlage 1 beigefügten Tabellen erhoben, die Bestandteil dieser Satzung sind. Dabei sind die Beiträge nach Betreuungszeit und dem monatlich anzurechnenden Einkommen (Definition Einkommen § 6 dieser Satzung) gestaffelt.
- (3) Als unterhaltsberechtigta Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Dies kann insbesondere für Kinder angenommen werden, für die Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für das 2. Kind um 20 v.H. und ab dem 3. Kind um 40 v.H.
- (4) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbetrag festgesetzt. Der Pauschalbetrag beträgt für:
- | | |
|--|----------|
| • Kinder im Alter bis 3 Jahre: | 157,00 € |
| • Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr
bis zum Beginn des Grundschulbesuches | 106,00 € |
| • Kinder im Grundschulalter | 72,00 € |
- (5) In den Einrichtungen ist für jede über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgehende Betreuungsstunde zusätzlich zum Elternbeitrag ein Betrag in Höhe von 3,00 €/Std. zu entrichten. Der jeweilige Betrag wird nach Mitteilung durch die Einrichtung mittels Kostenbescheid durch die Stadt Welzow festgesetzt. Ist aus der monatlichen Abrechnung erkennbar, dass die vereinbarte Betreuungszeit regelmäßig überschritten wird, wird für den folgenden Monat ein Betreuungsvertrag mit einer erhöhten Betreuungszeit angeboten, sofern ein Rechtsanspruch dafür besteht.
- (6) Werden in Einrichtungen mit Schulkindern in den Ferien oder an schulfreien Tagen Betreuungszeiten über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten in Anspruch genommen, so ist pro zusätzlicher Stunde 1,00 € zu entrichten. Dieses Entgelt ist in der Einrichtung zu zahlen.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
4 Std. täglich	4 Std. täglich	1 Std. täglich
6 Std. täglich 7, 8, 9, 10 Std. täglich	6 Std. täglich 7, 8, 9, 10 Std. täglich	3, 4, 5, 6, 7 Std. täglich

Die Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

Besteht für Kinder bis zum Grundschulalter ein Kernrechtsanspruch, so wird eine festgelegte Zeitspanne im Betreuungsvertrag vereinbart.

- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für Kinder im Grundschulalter in Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Für Kinder der 5. und 6. Jahrgangsstufe ist bei Erfüllung des bedingten Rechtsanspruches auch eine Betreuungszeit von 5 Wochenstunden möglich.
- (3) Die Veränderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich nur zum Monatsanfang möglich und muss bis zum 15. des Vormonats bei der Stadt Welzow beantragt werden. Bei nachweisbarer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist eine sofortige Änderung der Betreuungszeit möglich.
- (4) Um ein pädagogisch sinnvolles Programm durchführen zu können, sollten Kinder der Altersgruppe bis zur Einschulung morgens spätestens ab 08.30 Uhr anwesend sein.
- (5) In den Sommermonaten (Hauptferienzeit) bleiben die Kita-Einrichtungen der Stadt Welzow für jeweils zwei Wochen geschlossen. Die Schließzeiten sind dabei wechselnd, s.d. jeweils eine Kita geöffnet ist. Eine Schließzeit ist auch für weitere besucherarme Tage möglich. Die Schließzeiten werden im Amtsblatt der Stadt Welzow und in den Kitas durch Aushang bis spätestens 31.12. des Vorjahres bekannt gegeben. Während der Schließzeiten besteht nur für die Kinder ein Betreuungsanspruch, deren Eltern nachweislich keinen Urlaub bekommen und auch keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des letzten Kalenderjahres. Das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus dem jährlichen Bruttoeinkommen sowie den sonstigen Einkünften abzüglich Einkommen- und Kirchensteuer, Solidaritätsbeitrag, Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen für die Sozial- und Pflegeversicherung, Unterhaltsleistungen der Beitragspflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen, der Werbekostenpauschale oder durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesene Werbungskosten. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei gravierenden Einkommensschwankungen wird entsprechend § 7 Abs.6 der Satzung verfahren.

- (2) Maßgebend für das anzurechnende Einkommen bei Selbständigen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte und sonstigen Einkünfte abzüglich Betriebsausgaben, Einkommen- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen bzw. die Sozialabgaben, die Werbungskosten, die Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG. Bei Selbständigen, welche ohne eigenes Verschulden noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Selbsteinschätzung auszugehen.
- (3) Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Zu den sonstigen Einkünften gehören u.a.:
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich damit in Zusammenhang stehender Werbungskosten
 - Einnahmen nach dem SGB III Arbeitsförderungsgesetz (u.a. Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld)
 - Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, u.a. SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII Sozialhilfe, sowie Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld
 - Bundeselterngeld, ab dem nicht anrechenbaren Betrag nach § 10 BEEG (bis 300,00 € anrechnungsfrei, darüber hinaus als Einkommen anzurechnen)
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz
 - Entschädigung für Verdienstaufschlag
 - Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz
 - Leistungen nach dem BAföG
 - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und Kinder
 - Kindergeld
 - Lehrlingsentgelt
 - Erstattungen des Finanzamtes nach Einkommenssteuerbescheid
- (4) Den Einkünften werden nicht angerechnet:
- Wohngeld
 - Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Kinderbetreuungszuschlag nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Monat
 - Bezüge oder Einnahmen für Ehrenamts- oder Übungsleitertätigkeiten bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Monat
 - BAföG, BAB und Lehrlingsentgelt als Einkommen unterhaltsberechtigter Kinder
 - Mutterschaftsgeld gem. § 13 MuSchG und Pflegegeld gem. § 13 SGB XI
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Verzichteten Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BGBl I S. 3194) der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

- (7) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

§ 7

Erklärung zum Elterneinkommen

- (1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:
- Lohnsteuerbescheinigung
 - Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
 - Bescheid über die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
 - Sozialhilfebescheid nach SGB XII
 - Einkommenssteuerbescheid
 - lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstnachweise für das zu berechnende Kalenderjahr
- (2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen mittels einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung vorlegen.
- (3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.
- (4) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen. Die Erklärung ist bis zum 31.03. bei der Stadt Welzow vorzulegen.
- (5) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.
- (6) Einkommensschwankungen (Erhöhung oder Minderung des Jahreseinkommens um 20 v.H.), sowie Änderungen der familiären Situation sind umgehend bei der Stadt Welzow anzuzeigen. Die sich hieraus ergebenden Veränderungen werden ab Bekanntwerden bei der Stadt Welzow mit einem neuen Beitragsbescheid festgesetzt. Unterbleibt diese Mitteilung oder machen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe des Beitrages betreffen, so ist die Stadt Welzow auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen und zu Unrecht erhaltene Beitragsvorteile nachzuverlangen.

§ 8

Ferien und Kurzzeitbetreuung

- (1) In den Ferien wird eine Ganztagsbetreuung für Hortkinder angeboten. Voraussetzung für die Ferienbetreuung ist die schriftliche Anmeldung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten und der Abschluss einer Vereinbarung.
- (2) Kurzzeitbetreuung ist die tagesweise Betreuung von Gastkindern in Einrichtungen der Stadt Welzow bis maximal 4 Wochen pro Jahr. Für diese Betreuung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 1/22 des errechneten Maximalbetrages der jeweiligen Einrichtung pro Betreuungstag zzgl. der Essenkosten erhoben. Der jeweilige Betrag wird nach Ablauf der Betreuung durch die Stadt Welzow mittels Kostenbescheid festgesetzt.

§ 9

Härtefallklausel

Belegen die Beitragsschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Höchstbetrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 10

Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

§ 11

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende. Sie bedarf der Schriftform. Bei Wohnungswechsel in eine andere Gemeinde oder Wechsel in eine andere Schule kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist abgesehen werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadt Welzow maßgeblich.
- (2) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nach drei Monaten nicht nachgekommen oder wurden die im Betreuungsvertrag enthaltenen Regelungen wiederholt nicht beachtet, wird der Betreuungsvertrag durch den Träger fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Betreuungsverträge für Kinder, die die Grundschule nach Abschluss der 6. Jahrgangsstufe verlassen, enden automatisch zum Ende des 6. Schuljahres.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen vom 30.09.2009 und vom 06.07.2016 außer Kraft.

Welzow, den 13.04.2017



Birgit Zuchold
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur KiTa-Satzung (vom 12.04.2017)

1. Krippenkinder

(Beitragstabelle für das jeweils 1. Kind)

monatliches anzurechnendes Nettoeinkommen bis	KK bis 4 Std.	KK bis 5 Std.	KK bis 6 Std.	KK bis 7 Std.	KK bis 8 Std.	KK bis 9 Std.	KK bis 10 Std.
1.000 €	20 €	20 €	20 €	27 €	27 €	34 €	34 €
1.250 €	35 €	36 €	37 €	45 €	46 €	53 €	54 €
1.500 €	50 €	52 €	54 €	62 €	64 €	72 €	74 €
1.750 €	66 €	68 €	71 €	80 €	83 €	92 €	94 €
2.000 €	81 €	84 €	88 €	98 €	102 €	111 €	114 €
2.250 €	96 €	101 €	106 €	115 €	120 €	130 €	134 €
2.500 €	111 €	117 €	123 €	133 €	139 €	149 €	154 €
2.750 €	126 €	133 €	140 €	151 €	158 €	168 €	174 €
3.000 €	141 €	149 €	157 €	169 €	177 €	188 €	194 €
3.250 €	157 €	165 €	174 €	186 €	195 €	207 €	214 €
3.500 €	172 €	181 €	191 €	204 €	214 €	226 €	234 €
3.750 €	187 €	197 €	208 €	222 €	233 €	245 €	254 €
4.000 €	202 €	213 €	225 €	239 €	251 €	264 €	274 €
4.250 €	217 €	230 €	243 €	257 €	270 €	283 €	294 €
4.500 €	233 €	246 €	260 €	275 €	289 €	303 €	314 €
4.750 €	248 €	262 €	277 €	292 €	307 €	322 €	334 €
5.000 €	263 €	278 €	294 €	310 €	326 €	341 €	357 €

2. Kindergartenkinder

(Beitragstabelle für das jeweils 1. Kind)

monatliches anzurechnendes Nettoeinkommen bis	KG bis 4 Std.	KG bis 5 Std.	KG bis 6 Std.	KG bis 7 Std.	KG bis 8 Std.	KG bis 9 Std.	KG bis 10 Std.
1.000 €	20 €	20 €	20 €	27 €	27 €	34 €	34 €
1.250 €	30 €	30 €	31 €	38 €	38 €	46 €	46 €
1.500 €	39 €	40 €	42 €	49 €	50 €	57 €	58 €
1.750 €	49 €	51 €	52 €	60 €	61 €	69 €	70 €
2.000 €	58 €	61 €	63 €	71 €	72 €	80 €	82 €
2.250 €	68 €	71 €	74 €	82 €	84 €	92 €	94 €
2.500 €	78 €	81 €	85 €	93 €	95 €	103 €	106 €
2.750 €	87 €	91 €	95 €	104 €	106 €	115 €	118 €
3.000 €	97 €	102 €	106 €	115 €	117 €	126 €	130 €
3.250 €	106 €	112 €	117 €	126 €	129 €	138 €	142 €
3.500 €	116 €	122 €	128 €	137 €	140 €	149 €	154 €
3.750 €	126 €	132 €	138 €	148 €	151 €	161 €	166 €
4.000 €	135 €	142 €	149 €	159 €	163 €	172 €	178 €
4.250 €	145 €	153 €	160 €	170 €	174 €	184 €	190 €
4.500 €	154 €	163 €	171 €	181 €	185 €	195 €	202 €
4.750 €	164 €	173 €	181 €	192 €	197 €	207 €	214 €
5.000 €	174 €	183 €	192 €	201 €	209 €	218 €	226 €

3. Hortkinder

(Beitragstabelle für das jeweils 1. Kind)

monatliches anzurechnendes Nettoeinkommen bis	Hort						
	bis 1 Std.	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	Hort bis 7 Std.
1.000 €	4 €	8 €	11 €	15 €	23 €	23 €	30 €
1.250 €	6 €	11 €	17 €	22 €	30 €	30 €	38 €
1.500 €	8 €	15 €	23 €	29 €	37 €	37 €	47 €
1.750 €	9 €	19 €	28 €	36 €	44 €	44 €	55 €
2.000 €	11 €	23 €	34 €	43 €	51 €	51 €	64 €
2.250 €	13 €	26 €	40 €	51 €	59 €	59 €	72 €
2.500 €	15 €	30 €	45 €	58 €	66 €	66 €	80 €
2.750 €	17 €	34 €	51 €	65 €	73 €	73 €	89 €
3.000 €	19 €	38 €	57 €	72 €	80 €	80 €	97 €
3.250 €	21 €	41 €	62 €	79 €	87 €	87 €	105 €
3.500 €	23 €	45 €	68 €	86 €	94 €	94 €	114 €
3.750 €	24 €	49 €	74 €	93 €	101 €	101 €	122 €
4.000 €	26 €	53 €	79 €	100 €	108 €	108 €	131 €
4.250 €	28 €	56 €	85 €	107 €	115 €	115 €	139 €
4.500 €	30 €	60 €	91 €	114 €	122 €	122 €	147 €
4.750 €	32 €	64 €	96 €	122 €	130 €	130 €	156 €
5.000 €	34 €	68 €	102 €	136 €	145 €	145 €	164 €

Für alle Betreuungsformen gilt:

Ermäßigung für 2. Kind um 20 v.H. (außer bei Mindestbeitrag)

Ermäßigung für 3. Kind um 40 v.H. (außer bei Mindestbeitrag)